

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD**

– Drucksachen 16/813, 16/2010, 16/2069 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a,
104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 (Änderung des Artikels 72) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „ersetzt“ folgender Satz angefügt:

„Macht der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 Gebrauch, so hat er zu bestimmen, ob und in welchen Bereichen er das Gesetz für abweichende Regelungen der Länder öffnet, weil kein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht.“

b) In Buchstabe b wird Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 5 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

2. Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe mm wird wie folgt gefasst:

„mm) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. das Recht der Umwelt, einschließlich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes, der Chemikaliensicherheit, der erneuerbaren Energien, der Lärmbekämpfung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Wasserhaushalts sowie des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung;“.

b) Doppelbuchstabe oo wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz wird die Zahl „33“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

bbb) Die Nummern 29 und 32 werden gestrichen.

ccc) Nummer 31 wird Nummer 30.

ddd) Nummer 33 wird Nummer 31 und das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

Berlin, den 29. Juni 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Koalitionsentwurf sieht für einen Teil der umweltrechtlichen Gesetzgebungsbefugnisse vor, dass der Bund zwar regeln kann, die Länder von den getroffenen Regelungen jedoch jederzeit wieder abweichen können. Schon damit ist ein wirklich einheitliches Umweltgesetzbuch – und das war ein anerkanntes Ziel der Umweltpolitiker aller Parteien – nicht zu schaffen, denn aufgrund der Abweichungen wird eben keine Einheitlichkeit hergestellt werden können. Zugleich belastet der Entwurf der Koalitionsfraktionen einen großen Teil der verbleibenden Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Umwelt weiterhin mit der Erforderlichkeitsprüfung. Denn der Entwurf erweitert nicht den Bereich der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24, die auch die Koalitionsfraktionen von der Erforderlichkeitsprüfung ausnehmen wollen. Das bedeutet in der Konsequenz, dass bei zahlreichen Einzelregelungen weiter – auch vor dem Bundesverfassungsgericht – gestritten werden würde, ob der Bund die Regelung treffen konnte.

Das Konzept der Koalitionsfraktionen geht damit insgesamt am Interesse der Allgemeinheit, die Umwelt auch für künftige Generationen klar, effizient und erfolgreich zu schützen, vorbei.

Diese Mängel beseitigt der vorliegende Änderungsantrag:

- Es wird eine klare medienübergreifende Gesetzgebungskompetenz für den Umweltbereich geschaffen, die auch Regelungen zu den erneuerbaren Energien erlaubt (siehe Nummer 2a; Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24).
- Die allgemeinen Abweichungsmöglichkeiten der Länder (Streichung der Nummern 2 und 5 des Artikels 72 Abs. 3) und die Erforderlichkeitsprüfung entfallen insgesamt für den Umweltbereich.
- Allerdings wird der Bund verpflichtet zu prüfen, wo er ein Gesetz für abweichende Länderregelungen öffnen kann (Nummer 1a; Artikel 72 Abs. 2 Satz 2). Damit wird sichergestellt, dass bereits im Bundesgesetz selbst klar die Bereiche bestimmt werden, in denen die Länder regeln können (z. B. bei der Bekämpfung von Freizeitlärm).

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1 (Artikel 72)

Zu Buchstabe a

In Artikel 72 Abs. 2 soll Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 nach dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen von der Erforderlichkeitsprüfung ausgenommen werden. Dies soll auch für die erheblich erweiterte Kompetenz gelten, die hier vorgeschlagen wird (siehe Buchstabe b). Zugleich wird aber abgesichert, dass der Bund seine Gesetze – soweit möglich – für Länderregelungen öffnet (neuer Satz 2).

Zu Buchstabe b

Die umweltrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen können nicht der Abweichungsgesetzgebung unterliegen.

Zu Nummer 2 (Artikel 74 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24, in der die Nummern 32 und 29 des Koalitionsentwurfs aufgehen, wird dem Bund die Kompetenz gegeben, ein einheitliches Umweltgesetzbuch zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen.